

Sozial & Sicher

Im Todesfall ein wertloses Stück Papier

Viele Bankkunden geben einer Vertrauensperson eine Vollmacht für ihr Konto. Auf den Formularen der Banken heisst es, die Vollmacht gelte über den Tod des Kunden hinaus. In Tat und Wahrheit ist der Zugriff auf das Konto aber stark eingeschränkt.

Thomas Müller

Als Familienvater A. starb, brauchte seine Ehefrau schnell Zugang zu dessen Konto. Die Handwerkerrechnung für die Renovation des Kinderzimmers war bereits überfällig. Doch als die Witwe die Zahlung auslösen wollte, stellte sich die Bank quer. Die ganze Geschäftsbeziehung sei vorsorglich gesperrt worden, teilte sie der verduztten Frau mit. Auch die Maestro-Karte funktionierte nicht mehr, und der Zugang zum E-Banking war unterbrochen. All das, obwohl A. seine Frau zu Lebzeiten mit einer Bankvollmacht ausgestattet hatte, die laut ihrem Wortlaut «mit dem Tod des Vollmachtgebers nicht erlischt».

Solche Fälle sind in der Praxis häufig. Vor allem ältere Ehepaare haben oft ein Bankkonto, das auf den Namen des Mannes lautet und für das die Frau über eine Vollmacht verfügt. Sie verlassen sich dann auf die Aussage im Formular, wonach die Vollmacht «über den Tod hinaus» gilt. Doch das ist bestenfalls die halbe Wahrheit. Banken dürfen nach dem Ableben eines Kunden zwar weiterhin Geld an Bevollmächtigte auszahlen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

Sie tun es in der Regel auch nicht. Denn mit dem Tod eines Kunden wird seine Vollmacht quasi «eingefroren». Der Grund: Sein Eigentum ist im Zeitpunkt des Todes auf die Erben übergegangen. Von nun an muss die Bank die Interessen ihrer neuen Vertragspartner – also der Erben – wahren, wie das Bundesgericht mehrfach entschieden hat. «Die Bank darf nicht zulassen, dass bevollmächtigte Personen über den Nachlass verfügen, bevor sich die Erben einen Erbschein besorgen können, um sich zu legitimieren», erklärt ein Banksprecher, der nicht namentlich genannt werden will.

Beeridigung wird bezahlt

Ein Erbschein gibt darüber Auskunft, wer Erbe ist. Er wird vom Bezirksgericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person ausgestellt, was mehrere Monate dauern kann. In dieser Zeit haben Bevollmächtigte grundsätzlich keinen Zugriff auf das Konto. Zahlt eine Bank einer bevollmächtigten Person Geld aus, ohne den Erbschein abzuwarten, riskiert sie, gegenüber den (übrigen) Erben schadenersatzpflichtig zu werden. So wie eine Bank, die nach dem Tod eines Kunden 650 000 Franken von seinem Konto an seine Lebenspartnerin ausbezahlt hatte. Auf Klage der vier Kinder des Verstorbenen hin überwies ihnen das Geldinstitut nach einem Vergleich 450 000 Franken (Urteil 4A_305/2012).

Auch ein Erbschein garantiert aber noch keinen Zugriff auf das Konto. Die Bank kann dem hinterbliebenen Ehegatten grössere Bezüge oder die Saldierung des Kontos verweigern, wenn weitere Erben vorhanden sind. Oder sie kann verlangen, dass alle Erben der Transaktion schriftlich zustimmen oder die Vollmacht generell bestätigen.

Die restriktive Haltung der meisten Banken kann bei Witweten zu einem finanziellen Engpass führen, besonders dann, wenn ausserordentliche Zahlungen anstehen. Immerhin begleichen viele



Nach dem Tod eines Kunden führen Banken Zahlungen nur noch im bisherigen Rahmen aus. Foto: Tom Hoenig (Westend61, Almidid.net)

Banken aber offene Rechnungen verstorbener Personen im bisherigen Rahmen – etwa für Wohnungsmiete, Strom, Telefon oder Krankenkasse. Auch Rechnungen für Arzt, Spital und Spitex sowie für die Beeridigung zahlen die Banken in der Regel ab dem Konto des Verstorbenen, wenn ein Bevollmächtigter oder ein einzelner Erbe sie einreicht. «In solchen Fällen nehmen wir an, dass die Zahlungen im Interesse der Erbengemeinschaft liegen», sagt der erwähnte Banksprecher. Je nachdem gestatten die Geldinstitute auch kleinere Bargeldbezüge für den Lebensunterhalt der Familie.

Genau schauen die Banken hin, wenn sie Grund zur Annahme haben, eine bevollmächtigte Person könnte gegen die Interessen der Erben handeln. «Eine erhöhte Sorgfaltspflicht greift etwa bei Transaktionen, die über das hinausgehen, was zu Lebzeiten des Vollmachtgebers üblich war, oder wenn wir von einer Uneinigkeit zwischen den Erben wissen», sagt der Sprecher einer anderen Bank. Diesfalls müssten alle Mitglieder der Erbengemeinschaft den Zahlungsauftrag unterschreiben oder ein Mitglied dazu ermächtigen.

Um Komplikationen und finanzielle Notlagen zu vermeiden, empfiehlt der

Aargauer Notar und Fachanwalt für Erbrecht, Benno Studer, allen Ehe- und Konkubinatspartnern, je ein eigenes Bankkonto zu eröffnen. «So lässt sich sicherstellen, dass beim Tod eines Partners der andere finanziell handlungsfähig bleibt.» Denkbar wäre auch, dass sich die Partner in Testament oder Erbvertrag gegenseitig als Willensvollstrecker einsetzen. Damit dürften sie schon kurz nach dem Ableben des Partners unbeschränkt über das Konto verfügen. Denn anders als beim Erbschein dauert die Ausstellung eines Willensvollstreckerzeugnisses nur wenige Tage. Benno Studer rät indessen davon ab, einen Miterben als Willensvollstrecker zu bestimmen, «weil dieser dadurch in einen Interessenkonflikt und in eine Vorzugsstellung gegenüber den übrigen Erben gerät».

Gemeinschaftskonti mit Haken

Infrage kommt hingegen ein gemeinsames Konto, über das beide Lebenspartner einzeln und unbeschränkt verfügen können. Je nach Bank heisst es «Gemeinschaftskonto», «Und/oder-Konto», «Partnerkonto» oder ähnlich. Hier ist allerdings Vorsicht geboten. Denn laut einer Umfrage der Zeitschrift «K-Geld» vom

Dezember 2014 bei neun grösseren Banken und Postfinance ist nicht überall garantiert, dass eine Witwe unmittelbar nach dem Tod ihres Mannes frei über das Geld auf dem gemeinsamen Konto verfügen kann. Vorbehalte machten zum Beispiel Credit Suisse und Postfinance. Die Institute wollen sich vor Ansprüchen von Erben schützen. Der Hintergrund: Was dem Verstorbenen gehörte, steht rechtlich nicht nur der Partnerin zu, sondern allen Erben.

Die Mehrheit der befragten Banken gesteht der Witwe hingegen weiterhin das volle Verfügungsrecht über das gemeinsame Konto zu. «K-Geld» nennt hier die Aargauische Kantonalbank, Bank Coop, Migros-Bank, Raiffeisen, UBS und ZKB. Die Migros-Bank bestätigt auf ihrer Website, dass die Geschäftsbeziehung auf den alleinigen Namen der Witwe umgeschrieben wird, wenn diese ein offizielles Dokument über den Tod ihres Partners vorlegt. Das heisst jedoch nicht, dass die Frau alles Geld behalten darf. Bezieht sie mehr, als ihr nach Erbrecht zusteht, muss sie das später ausgleichen. Auch bleibt sie gegenüber anderen Mitgliedern der Erbengemeinschaft bis zum Abschluss der Erteilung auskunftspflichtig.

Bankvollmachten im Erbfall

Jeder Erbe kann einzeln widerrufen

● Laut Obligationenrecht endet eine Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers. In Bankvollmachten steht aber regelmässig das Gegenteil, nämlich dass die Vollmacht über den Tod hinaus gültig bleibt. Das ist zulässig.

● Nur wenige Banken weisen ihre Kunden darauf hin, dass die Vollmacht im Todesfall sistiert wird und sie sich vorbehalten, einen Erbschein einzufordern. Die fehlende Transparenz führt bei Bankkunden immer wieder zu Missverständnissen.

● Die meisten Banken akzeptieren nur Vollmachten auf dem bankeigenen Formular. Selbst verfasste Generalvollmachten genügen bei diesen Instituten nicht einmal dann, wenn sie notariell beglaubigt sind. Das führt immer wieder zu Diskussionen. Generalvollmachten sind zwar rechtlich gültig, aber die Banken können selber bestimmen, welche Formen von Vollmachten sie annehmen.

● Laut einer Umfrage der Radiosendung «Espresso» von Ende letzten Jahres akzeptieren Credit Suisse, Migros-Bank, Raiffeisen, St. Galler Kantonalbank, UBS und ZKB nur Vollmachten auf bankeigenem Formular. Luzerner Kantonalbank und Postfinance akzeptieren auch Generalvollmachten, sofern darin explizit erwähnt ist, dass sie auch für die Vermögensverwaltung gelten.

● Vollmachten, die erst auf den Tod des Kontoinhabers in Kraft treten, werden von den Banken in der Regel nicht akzeptiert, weil die Gefahr besteht, dass damit erbrechtliche Bestimmungen umgangen werden.

● Mit dem Ableben eines Bankkunden gehen seine Rechte und Pflichten auf die Erben über. Diese dürfen bis zur Erteilung nur gemeinsam über den Nachlass verfügen und zum Beispiel das Konto saldieren. Dazu berechtigt sind auch ein vom Erblasser eingesetzter Willensvollstrecker, ein durch alle Erben bevollmächtigter Erbenvertreter oder ein von der zuständigen Behörde eingesetzter Erbschaftsverwalter.

● Kein gemeinsames Vorgehen der Erbengemeinschaft braucht es, um eine vom Verstorbenen erteilte Vollmacht zu widerrufen. Dieses Recht hat jeder Erbe für sich allein.

● Auch kann jeder Erbe einzeln von der Bank Auskunft verlangen, zum Beispiel über vergangene Kontobewegungen. Er muss sich allerdings mit einem Erbschein ausweisen. Vermächtnisnehmer haben kein Auskunftsrecht.

● Banken erteilen Erben normalerweise alle Auskünfte, die den Nachlass beeinflussen könnten. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen verletzt wären. Hat dieser beispielsweise zu Lebzeiten zum Ausdruck gebracht, dass er gewisse Dinge wie Zahlungen an eine Geliebte oder ein ausserhalb der Ehe geborenes Kind vor seinen Erben geheim halten wolle, so darf die Bank darüber keine Auskunft geben. (thm)

Leser fragen

Erwachsenenschutz

Hilfe beim Umzug ins Heim – wie viel darf ich verrechnen?

Seit Jahren mache ich für meinen 90-jährigen Onkel die Zahlungen und erledige administrative Arbeiten. Dafür belaste ich ihm lediglich die Portokosten. Nun tritt er ins Pflegeheim ein, und ich muss seinen Umzug organisieren. Mein Mann und ich helfen mit, packen ein und aus, richten ein. Anschliessend muss die Eigentumswohnung geleert, geschätzt und an den Meistbietenden verkauft werden. Wie viel darf ich ihm für diese Arbeiten pro Stunde verrechnen? Mein Onkel hat mir zwar einen Vorsorgeauftrag erteilt, aber diese Frage ist darin nicht geregelt.

Sofern Ihr Onkel nach wie vor urteilsfähig ist, sollten Sie die Entschädigung

mit ihm abmachen und ihn bitten, den Vorsorgeauftrag entsprechend zu ergänzen. Pro Senectute empfiehlt für vorsorgebeauftragte Privatpersonen ein Honorar von 25 bis 30 Franken pro Stunde.

Falls Ihr Onkel nicht mehr urteilsfähig ist, müsste die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) eine angemessene Entschädigung festlegen. Sie würde sich dabei an der kantonalen «Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften» orientieren.

Thomas Müller

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an sozial&sicher@tages-anzeiger.ch

entieren. In der Stadt Zürich existiert dazu eine Richtlinie, die Sie auf der Website der Stadt finden. Sie geht von einer Grundpauschale aus und sieht Zuschläge für Arbeiten wie das Räumen einer Wohnung oder den Verkauf einer Liegenschaft vor.

Konsum

Fällt der Leasingvertrag mit dem Tod automatisch dahin?

Mein Vater hat im Januar ein Auto geleast. Nun ist er überraschend gestorben. Die Leasinggesellschaft teilt mir auf Anfrage mit, der Vertrag laufe weiter, und sie sei nicht bereit, ihn per sofort aufzulösen. Ist diese Auskunft korrekt, oder kann ich mich darauf berufen, der Vertrag sei mit dem Tod meines Vaters von selbst beendet worden?

Die Auskunft der Leasingfirma ist korrekt, denn Verträge lösen sich mit dem Tod einer Partei in der Regel nicht auf, sondern gehen auf die Erben über. Anders ist es nur, wenn im Vertrag explizit das Gegenteil steht. Die Erben Ihres Vaters könnten den Vertrag laut Gesetz mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf das Ende einer dreimonatigen Leasingdauer auflösen. Der nächste Termin wäre somit Ende Juli, wobei die Leasinggesellschaft bis Ende Juni im Besitz des Kündigungsschreibens sein müsste. Denkbar ist auch, dass der Vertrag weitere Kündigungstermine vorsieht. Da es sich um einen vorzeitigen Ausstieg handelt, müssen Sie damit rechnen, dass die Leasingfirma die Raten gemäss der Tabelle im Vertrag rückwirkend erhöht. Falls die daraus folgende Nachforderung hoch ausfällt, sollten Sie sie von einem spezialisierten Anwalt prüfen lassen.

Urheberrecht

Dürfen wir den Artikel auf unsere Website stellen?

Wir sind ein kleiner Sportverein und möchten auf unserer Internetseite einen Beitrag aus einer Fachzeitschrift über unsere Sportart aufschalten – selbstverständlich unter Angabe der Quelle. Ist das erlaubt?

Nein. Das Urheberrecht erlaubt Ihnen bloss, aus Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln zu zitieren. Die integrale Übernahme eines Beitrags ist hingegen eine kostenpflichtige Nutzung. Ausgenommen sind nur Artikel, deren Kreativpotenzial zu gering ist, um als Werk im Sinne des Urheberrechts zu gelten. Sie sollten daher unbedingt bei der betreffenden Zeitschrift anfragen, ob Sie den Beitrag verwenden dürfen.